

RECHTSWISSENSCHAFTEN  
UND VERWALTUNG

**Recht und Verwaltung**

Gunther Dietrich Gade

# **Basiswissen Waffenrecht**

**Handbuch für Ausbildung und Praxis**

5., überarbeitete Auflage

**Kohlhammer**

**Kohlhammer**



# Basiswissen Waffenrecht

Handbuch für Ausbildung und Praxis

von

**Dr. iur. Gunther Dietrich Gade**  
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,  
Fachbereich Bundespolizei, Lübeck

5., überarbeitete und aktualisierte Auflage

Verlag W. Kohlhammer

5. Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

© W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-17-037500-0

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-037501-7

epub: ISBN 978-3-17-037502-4

mobi: ISBN 978-3-17-037503-1

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

# Vorwort

Seit dem Erscheinen der 4. Auflage sind zahlreiche Änderungen des WaffG in Kraft getreten, die eine umfängliche Neubearbeitung der Voraufgabe erforderlich machten.

Änderungen hat das WaffG zunächst durch das zum 6.7.2017 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften erfahren. Neben vielen anderen Neuregelungen besonders hervorzuheben ist hier die Neufassung der Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen (§ 36 WaffG iVm. § 13 AWaffV).

Zahlreiche Neuerungen resultieren aus dem 3. WaffRÄndG, welches in Teilen bereits am 20.2.2020, im Wesentlichen aber am 1.9.2020 in Kraft getreten ist. Ua. wurden durch dieses Gesetz Magazine in den Anwendungsbereich des WaffG einbezogen und tlw. verboten. Weiterhin enthält es umfangreiche Neuregelungen zu den Anzeigepflichten (§§ 37–37i) und sieht eine WBK-Pflicht für Salutwaffen vor. Die Regelungen zum Verbringen von Waffen wurden in §§ 29, 30 neu gefasst. Jägern wird ein Bedürfnis für Schalldämpfer (§ 13 Abs. 9) sowie der Umgang mit verbotenen Zielvorrichtungen (§ 40 Abs. 3) zugestanden. Nicht zuletzt werden die Vorschriften zur Bedürfnisüberprüfung (§ 4) in Teilen verschärft. Schließlich werden die Bedürfnisvoraussetzungen für Sportschützen modifiziert (§ 14 Abs. 3, 4), so reicht etwa für den Bedürfnisnachweis die einfache Mitgliedschaft in einem Schützenverein aus, wenn seit der ersten Eintragung einer Waffe in eine WBK zehn Jahre vergangen sind. Die Zahl der auf gelbe WBK zu erwerbenden Waffen wird auf zehn limitiert, § 14 Abs. 6.

In der Neuauflage wurde die enge Ausrichtung der Darstellungen an der Gesetzessystematik bei gleichzeitiger Verzahnung mit den praktischen Bedürfnissen des Rechtsanwenders beibehalten. Dem Leser soll ein Grundverständnis der waffenrechtlichen Gesetzessystematik vermittelt werden, wodurch er auch ungewöhnlich gelagerte Fälle rechtlich sicher zu beurteilen vermag.

Beispielsfälle veranschaulichen das Dargestellte, Merksätze und Handlungsempfehlungen arbeiten Schwerpunkte sichtbar heraus.

Auch die aktuelle Auflage richtet sich zunächst an Beamte der Bundespolizei, des Zolls und der Landespolizeien. Weiter sind alle Behördenmitarbeiter und Rechtspraktiker angesprochen. Schließlich wendet es sich an jeden, der sich zügig Grundkenntnisse im nicht immer leicht zu handhabenden Waffenrecht aneignen möchte.

Den Auszubildenden des Polizeivollzugsdienstes wird ein logisch strukturiertes Prüfungsschema an die Hand gegeben, mit Hilfe dessen sie die notwendigen Strukturkenntnisse im Waffenrecht erwerben und gleichzeitig bei selbstständiger Rechtsanwendung die waffenrechtliche Klausur meistern können. Die einzelnen Prüfungsschritte werden klar aufeinander aufbauend und verständlich erörtert.

## **Vorwort**

Daneben sind erfahrene Polizeibeamte angesprochen, die sich in der Praxis häufig mit waffenrechtlichen Sachverhalten konfrontiert sehen. Das Prüfungssystem ist in gleicher Weise für die polizeiliche Praxis geeignet.

Gleichermaßen sind alle Mitarbeiter der Waffenbehörden angesprochen. Im dritten Kapitel werden die komplexen, von Behördenseite zu prüfenden Voraussetzungen für waffenrechtliche Erlaubnisse dargestellt und besonders praxisrelevante Problemstellungen vertiefend erörtert. Ein Prüfungsschema für das Erlaubnisverfahren ergänzt die Darstellungen.

Herrn EPHK Edgar Stoppa, Herrn EPHK Jürgen Beck und Herrn PHK Johannes Petruschke danke ich für zahlreiche Anregungen und die sorgfältige Durchsicht des Manuskriptes.

Besonderer und herzlicher Dank gilt einmal mehr allen Studierenden und Lehrgangsteilnehmern, die mit ihren kritischen Fragen und gewinnbringenden Hinweisen aus der waffenbehördlichen wie auch polizeilichen Praxis nachhaltig das Profil des Lehrbuchs mitgeprägt haben.

Lübeck, November 2020

Gunther Dietrich Gade

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XVIII
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	XXI
<b>Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts</b> .....	1
<b>I. Die Entwicklung des Waffengesetzes (WaffG)</b> .....	1
<b>II. Rechtsquellen des Waffenrechts</b> .....	2
1. Das Nationale Waffenregister (NWR) .....	2
2. Beschussgesetz (BeschG) .....	3
3. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) .....	3
4. Sprengstoffgesetz (SprengG) .....	3
5. Bundesjagdgesetz (BJagdG) .....	3
6. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht ..	4
7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung) .....	4
8. Verwaltungsvorschriften zum WaffG .....	5
a) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) ...	6
b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV) .....	6
c) Richtlinien für die Errichtung, Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien) .....	6
d) Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen .....	6
<b>III. Der systematische Grundansatz des WaffG</b> .....	6
<b>IV. Überblick über den Aufbau des WaffG</b> .....	8
<b>V. Anwendungsbereich des WaffG, §§ 1 ff.</b> .....	8
1. Sachlicher Anwendungsbereich .....	8
2. Örtlicher Geltungsbereich .....	8

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 2: Grundlagen und Systematik</b> . . . . .	9
<b>I. Die „typische“ waffenrechtliche Problemlage</b> . . . . .	10
<b>II. Waffen iSd. WaffG, § 1 Abs. 2</b> . . . . .	11
1. Schusswaffen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1) . . . . .	12
2. Den Schusswaffen gleichgestellte tragbare Gegenstände (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2) . . . . .	13
a) Den Schusswaffen gleichgestellte tragbare Gegenstände . . . . .	13
b) Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer (Nr. 1.3) . . . . .	14
c) Weitere Begriffe (Nr. 1.4–6 sorgfältig lesen!) . . . . .	14
3. Exkurs: Schreckschusswaffen, Reizstoffwaffen und Signalwaffen . . . . .	16
4. Differenzierung des Schusswaffenbegriffs unter Einbeziehung der den Schusswaffen gleichgestellten tragbaren Gegenstände . . . . .	17
5. Tragbare Waffen im technischen Sinn, § 1 Abs. 2 Nr. 2a, und im nichttechnischen Sinn, § 1 Abs. 2 Nr. 2b . . . . .	18
a) Begriffsbestimmungen . . . . .	18
b) Zweckbestimmung . . . . .	18
c) Einzelfälle . . . . .	19
d) Exkurs: Die rechtliche Einstufung von Messern . . . . .	19
6. Feststellungsbescheide des BKA . . . . .	22
<b>III. „Umgang“ iSd. Waffenrechts, § 1 Abs. 3</b> . . . . .	22
1. Erwerb einer Waffe oder von Munition . . . . .	24
2. Besitz einer Waffe oder von Munition . . . . .	24
3. Überlassen einer Waffe oder von Munition . . . . .	25
4. Führen einer Waffe . . . . .	27
5. Verbringen einer Waffe oder von Munition . . . . .	29
6. Mitnahme einer Waffe oder von Munition . . . . .	29
7. Schießen . . . . .	30
8. Herstellen, bearbeiten, unbrauchbar machen, Handel treiben . . . . .	31
<b>IV. Rechtliche Einordnung der Waffe, § 2</b> . . . . .	32
1. Aufbau des § 2 . . . . .	32
2. Verbotene Waffen und Munition nach § 2 Abs. 3 iVm. Anl. 2 Abschn. 1 . . . . .	33
a) Ehemalige Kriegswaffen (Nr. 1.1) . . . . .	33
b) Bestimmte Schusswaffen sowie deren Zubehör (Nr. 1.2) . . . . .	33
c) Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a (Nr. 1.3) . . . . .	36
d) Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2b (Nr. 1.4) . . . . .	40
e) Bestimmte Arten von Munition und Geschossen (Nr. 1.5) . . . . .	42
3. Erlaubnispflichtige Waffen nach § 2 Abs. 2 . . . . .	43
4. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Anl. 2 Abschn. 2 UA 2, § 12, § 13 Abs. 3, 5, 6, § 32 Abs. 3, 5 . . . . .	46
a) Gegenstandsbezogene Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. . . . .	48
b) Situations- bzw. personenbezogene Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, § 12, § 13 Abs. 3, 5, 6, § 32 Abs. 3, 5 . . . . .	48

5.	Waffenrechtliche Kennzeichnungen . . . . .	63
a)	Sinn und Zweck waffenrechtlicher Kennzeichnungen . . . . .	63
b)	Besonders praxisrelevante waffenrechtliche Kennzeichnungen in der Übersicht . . . . .	64
6.	Voraussetzungen, damit eine Erlaubnis gewährt wird . . . . .	66
7.	Erlaubnisfreie Waffen . . . . .	68
a)	Altersefordernis, § 2 Abs. 1 . . . . .	68
b)	Ausweispflicht, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. . . . .	69
c)	Waffentrageverbot bei Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, § 42 Abs. 1 . . . . .	69
d)	Verbot des Führens von Hieb- und Stoßwaffen, § 42a Abs. 1 Nr. 2. . . . .	69
e)	Handels- und Überlassensverbot, § 35 Abs. 3 . . . . .	70
f)	Sorgfaltspflichten nach § 36 Abs. 1 . . . . .	70
g)	Ermächtigung der Landesregierungen zum Erlass weiterer Verbote durch Rechtsverordnung, § 42 Abs. 5, 6 . . . . .	70
h)	Sonstige Waffenverbote für den Einzelfall, § 41 . . . . .	71
<b>V.</b>	<b>Konstellationen im Einzelfall . . . . .</b>	<b>72</b>
1.	Ausnahmsweise Unanwendbarkeit des WaffG, Anl. 2 Abschn. 3. . . . .	72
a)	Vom WaffG mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausge- nommene Gegenstände, Anl. 2 Abschn. 3 UA 1. . . . .	72
b)	Vom WaffG mit Ausnahme von § 42a ausgenommene Gegen- stände, Anl. 2 Abschn. 3 UA 2 . . . . .	72
c)	Von der Geltung des WaffG ausgenommene Institutionen und Personengruppen, § 55 . . . . .	73
2.	Ausnahmsweise Anwendbarkeit des WaffG auf Gegenstände, die nicht Waffe iSd. WaffG sind, § 42a Abs. 1 Nr. 3 . . . . .	74
a)	Führensverbot von Einhandmessern . . . . .	75
b)	Führensverbot von feststehenden Messern mit einer Klinge- länge über 12 cm . . . . .	75
3.	Ausnahmen von den Führensverboten nach § 42a. . . . .	76
a)	Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen . . . . .	76
b)	Transport in einem verschlossenen Behältnis. . . . .	76
c)	Berechtigtes Interesse. . . . .	77
<b>VI.</b>	<b>Das waffenrechtliche Grundaufbauschema . . . . .</b>	<b>79</b>
<b>VII.</b>	<b>Kurzübersicht Prüfungsschema „Kontrollsituation“ . . . . .</b>	<b>87</b>
<b>VIII.</b>	<b>Kurzübersicht Prüfungsschema „waffenrechtliche Erlaubnis- erteilung“ . . . . .</b>	<b>88</b>

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 3: Die waffenrechtliche Erlaubnis</b> .....	92
<b>I. Überblick über die gesetzlich normierten Waffenerlaubnisse</b> ...	93
1. Waffenbesitzkarte (WBK), § 10 Abs. 1, 2. ....	93
a) Allgemeines .....	93
b) Erwerbserlaubnis. ....	94
c) Besitzerlaubnis .....	95
d) Verhältnis von Erwerbs- und Besitzerlaubnis .....	98
2. Munitionserwerbsschein, § 10 Abs. 3 .....	99
3. Waffenschein (WS), § 10 Abs. 4 Satz 1 .....	99
4. Kleiner Waffenschein (KWS), § 10 Abs. 4 Satz 4 iVm. Anl. 2 Abschn. 2 UA 3 Nr. 2 und 2.1 .....	99
5. Verbringenserlaubnis, §§ 29, 30 .....	100
6. Mitnahmeerlaubnis, § 32. ....	100
7. Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 .....	100
8. Weitere Erlaubnisbescheinigungen des WaffG .....	100
<b>II. Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis</b> .....	101
1. Sachliche Zuständigkeit, § 48 .....	101
a) Allgemeines .....	101
b) Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes (BVA) für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse, § 48 Abs. 2. ....	102
c) BKA als zuständige Entscheidungsbehörde, § 48 Abs. 3 .....	102
d) BAFA als zuständige Entscheidungsbehörde, § 48 Abs. 3a. ....	102
e) Einheitliche Stelle, § 48 Abs. 4 .....	102
2. Örtliche Zuständigkeit .....	103
<b>III. Voraussetzungen einer Erlaubnis</b> .....	103
1. Allgemeines .....	103
2. Die Erlaubnisvoraussetzungen im Einzelnen .....	103
a) Der Antragsteller hat das 18. Lebensjahr vollendet, § 2 Abs. 1 .....	103
b) Erforderliche Zuverlässigkeit, § 5 .....	103
c) Persönliche Eignung, § 6 .....	110
d) Erforderliche Sachkunde, § 7 .....	112
e) Bedürfnis, § 8 .....	113
3. Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen .....	114
4. Die Regelüberprüfung, § 4 Abs. 3, Abs. 4 .....	115
a) Periodische Regelüberprüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung, § 4 Abs. 3. ....	115
b) Periodische Bedürfnisüberprüfung, § 4 Abs. 4 .....	115
5. Persönliches Erscheinen des Antragstellers bzw. Erlaubnis- inhabers, § 4 Abs. 5 .....	116
<b>IV. Die speziellen Bedürfnisregelungen des WaffG</b> .....	117
1. Jäger, § 13 .....	117

a)	Allgemeines . . . . .	117
b)	Begriff des Jägers. . . . .	119
c)	Waffenbedürfnis des Jägers, § 13 Abs. 1. . . . .	120
d)	Befreiung von Erlaubnisvoraussetzungen, § 13 Abs. 2. . . . .	121
e)	Erlaubnisfreier, auf Dauer angelegter Erwerb von Jagdlangwaffen durch Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheins nach § 13 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 . . . . .	122
f)	Erlaubnisfreier Erwerb und vorübergehender Besitz von Jagdlangwaffen durch Inhaber eines gültigen Jagdscheins, Gleichstellung von Jagdschein und WBK, § 13 Abs. 4 . . . . .	123
g)	Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz von Munition durch Inhaber eines gültigen Jagdscheins, § 13 Abs. 5 . . . . .	124
h)	Erlaubnisfreies Führen und Schießen durch Jäger, § 13 Abs. 6 . . . . .	125
i)	Inhaber eines Jugendjagdscheines. . . . .	125
j)	Personen in der Ausbildung zum Jäger, § 13 Abs. 8 . . . . .	126
k)	Schalldämpfer, § 13 Abs. 9 . . . . .	126
2.	Sportschützen, § 14 . . . . .	126
a)	Alterserfordernis, § 14 Abs. 1 . . . . .	127
b)	Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen sowie dazugehöriger Munition, § 14 Abs. 2, 3. . . . .	127
c)	Grundkontingent für Sportschützen, § 14 Abs. 5 Satz 1 . . . . .	131
d)	Erwerb weiterer Sportwaffen, § 14 Abs. 5 Nr. 1 u. 2. . . . .	131
e)	Unbefristete Erlaubnis, § 14 Abs. 6, „gelbe WBK“ . . . . .	132
f)	Schießsportverbände, schießsportliche Vereine, §§ 15, 15a, 15b . . . . .	137
3.	Brauchtumsschützen, § 16. . . . .	139
a)	Bedürfnis der Brauchtumsschützen, § 16 Abs. 1 . . . . .	139
b)	Ausnahmebewilligung zum Führen, § 16 Abs. 2 . . . . .	139
c)	Erlaubnis zum Schießen, § 16 Abs. 3. . . . .	140
d)	Erlaubnisfreies Führen und Schießen, § 16 Abs. 4 . . . . .	140
4.	Sammler, § 17 . . . . .	140
a)	Bedürfnis für den Erwerb und Besitz bei Sammlern, § 17 Abs. 1 . . . . .	141
b)	Unbefristete Erlaubnis und Auflagen, § 17 Abs. 2 . . . . .	141
c)	Erben, Vermächtnisnehmer, durch Auflage Begünstigte, § 17 Abs. 3 . . . . .	141
5.	Waffen- und Munitionssachverständige, § 18 . . . . .	142
6.	Besonders gefährdete Personen, § 19 . . . . .	142
a)	Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe, § 19 Abs. 1 . . . . .	143
b)	Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe, § 19 Abs. 2. . . . .	143
7.	Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Erwerber infolge eines Erbfalls, § 20 . . . . .	144
a)	Allgemeines . . . . .	144

## Inhaltsverzeichnis

b)	Erteilung einer WBK für Erbwaffen, für die der Erbe ein Bedürfnis nachweisen kann, § 20 Abs. 3 Satz 1 . . . . .	145
c)	Erteilung einer „Erben-WBK“ ohne Bedürfnisnachweis für die blockierte Erbwaffe, § 20 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 . . . . .	145
d)	Blockiervorrichtung. . . . .	145
e)	Erteilung einer „Erben-WBK“ für die voll funktionsfähige (nicht blockierte) Erbwaffe § 20 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3 . . . . .	146
f)	Altfälle. . . . .	147
8.	Besondere Erlaubnistatbestände für gewerbsmäßige Waffenherstellung und Waffenhandel, § 21. . . . .	147
9.	Besondere Erlaubnistatbestände zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung, § 26. . . . .	147
10.	Bewachungsunternehmer und deren Personal, § 28. . . . .	148
a)	Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen, § 28 Abs. 1 . . . . .	148
b)	Führen nur bei Auftragsdurchführung, § 28 Abs. 2 . . . . .	148
c)	Persönliche Anforderungen an das Bewachungspersonal, Pflichten des Unternehmers, § 28 Abs. 3 . . . . .	149
d)	Waffenschein für Wachpersonal, § 28 Abs. 4 . . . . .	149
<b>V.</b>	<b>Rücknahme und Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse, § 45 . .</b>	<b>149</b>
1.	Zwingende Rücknahme, § 45 Abs. 1 . . . . .	149
2.	Widerruf, § 45 Abs. 2, Abs. 3 . . . . .	150
a)	Zwingender Widerruf, § 45 Abs. 2 Satz 1. . . . .	150
b)	Fakultativer Widerruf, § 45 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3. . . . .	150
c)	Widerruf nach dem VwVfG . . . . .	151
3.	Widerspruch und Anfechtungsklage, § 45 Abs. 5. . . . .	151
4.	Gesetzliche Vermutung bei Verweigerung der Mitwirkung des Betroffenen, § 45 Abs. 4 . . . . .	151
5.	Folgen von Rücknahme und Widerruf, § 46 Abs. 1, Abs. 2 . . . . .	151
6.	Weitere Besonderheiten bei Rücknahme und Widerruf. . . . .	151
<b>Kapitel 4: Sorgfaltspflichten des Waffenbesitzers . . . . .</b>		<b>152</b>
<b>I.</b>	<b>Überlassen von Waffen, § 34; Handelsverbote, § 35 . . . . .</b>	<b>153</b>
1.	Überlassen nur an Berechtigte, § 34 Abs. 1 Satz 1 . . . . .	153
a)	Berechtigte Personen . . . . .	153
b)	Berechtigung offensichtlich oder nachgewiesen. . . . .	154
c)	Überprüfung der Erwerbsberechtigung im NWR, § 34 Abs. 1 Satz 3–5 . . . . .	155
2.	Überlassen von Waffen zum gewerbsmäßigen Transport, § 34 Abs. 2. . . . .	155
3.	Überlassen von Munition, § 34 Abs. 2 Satz 2. . . . .	155
4.	Handelsverbote, § 35 Abs. 3. . . . .	156
a)	Reisegewerbe, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. . . . .	156
b)	Messen, Ausstellungen und Märkte, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. . . . .	156

c)	Verbot für Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 . . . . .	156
<b>II.</b>	<b>Aufbewahrung von Waffen und Munition, § 36 . . . . .</b>	<b>156</b>
1.	Allgemeine Sorgfaltspflichten, § 36 Abs. 1 . . . . .	158
2.	Der Begriff der Aufbewahrung . . . . .	159
3.	Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen . . . . .	160
4.	Besondere Aufbewahrungspflichten für Schusswaffen und Munition. . . . .	161
a)	Schusswaffe stets ungeladen . . . . .	161
b)	Erlaubnisfrei zu erwerbende Schusswaffen oder Munition, § 13 Abs. 2 Nr. 1 AWaffV . . . . .	161
c)	Munition, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig ist, § 13 Abs. 2 Nr. 2 AWaffV . . . . .	162
d)	Schusswaffen und Munition, deren Erwerb und Besitz erlaub- nispflichtig ist, verbotene Schusswaffen und Munition, § 13 Abs. 2 Nr. 3–5, AWaffV . . . . .	162
e)	Übersicht zu den aktuellen Aufbewahrungsvorschriften. . . . .	162
f)	Berechnung der Waffenanzahl . . . . .	163
g)	Verstöße gegen Aufbewahrungspflichten. . . . .	163
h)	Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften und Überlassen an Nichtberechtigte . . . . .	164
i)	Nachweispflicht, § 36 Abs. 3 Satz 1 . . . . .	164
j)	Kontrolle durch die zuständige Behörde, § 36 Abs. 3 Satz 2, 3 . . . . .	165
5.	Gemeinschaftliche Aufbewahrung, § 13 Abs. 8 AWaffV . . . . .	166
6.	Besitzstandswahrung für Altbesitz, § 36 Abs. 4 . . . . .	166
<b>III.</b>	<b>Anzeigepflichten . . . . .</b>	<b>168</b>
1.	Anzeigepflichten von Erlaubnisinhabern, §§ 37, 37a, 37b, 37d. . . . .	168
a)	Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Handelserlaubnis, §§ 37, 37b. . . . .	168
b)	Inhaber einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1, § 37a, 37b . . . . .	169
2.	Mitteilungspflicht bei Wegzug des Erlaubnisinhabers ins Ausland, § 37i . . . . .	171
3.	Anzeige bei Inbesitznahme ohne Erlaubnis (Waffenfund oÄ.) . . . . .	171
a)	Erlaubnispflichtige Waffen und Munition, § 37c . . . . .	171
b)	Verbotene Waffen und Munition, § 40 Abs. 5 . . . . .	172
4.	Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen, § 37d . . . . .	172
5.	Inhalt der Anzeigen, § 37f. . . . .	173
<b>IV.</b>	<b>Ausweispflichten, § 38 . . . . .</b>	<b>173</b>
1.	Personalausweis oder Pass . . . . .	174
2.	Waffenbesitzkarte und Waffenschein, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a. . . . .	174
3.	Waffenschein . . . . .	174
4.	Verbringen gem. § 29, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b . . . . .	174

## Inhaltsverzeichnis

5.	Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten durch gewerbsmäßige Waffenhersteller und -händler gem. § 30, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c	174
6.	Mitnahme aus einem Drittstaat gem. § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d	174
7.	Mitnahme in und aus Mitgliedstaaten, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e	174
a)	Mitnahme aus einem anderen Mitgliedstaat gem. § 32 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e aa)	175
b)	Mitnahme in einen anderen Mitgliedstaat gem. § 32 Abs. 1a, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e bb)	175
c)	Erlaubnisfreie Mitnahme gem. § 32 Abs. 3, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e cc)	175
8.	Vorübergehender erlaubnisfreier Erwerb, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f.	175
9.	Schießen, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g	175
10.	Erlaubnisfreies Führen nach § 13 Abs. 6, § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	175
<b>Kapitel 5: Minderjährige und Waffen</b>		177
I.	<b>Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder oder Jugendliche, § 3</b>	177
II.	<b>Schießen durch Minderjährige, § 27</b>	179
1.	Sportliches Schießen Minderjähriger auf Schießstätten, § 27 Abs. 3, 4	179
2.	Personen in der Ausbildung zum Jäger, § 27 Abs. 5	180
3.	Schießen Minderjähriger an ortsveränderlichen Schießstätten zur Belustigung, § 27 Abs. 6	180
<b>Kapitel 6: Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich, §§ 29–33 WaffG</b>		181
I.	<b>Vorbemerkung</b>	181
1.	Terminologie	182
2.	Verbringen und Mitnahme als erlaubnispflichtiger Vorgang	184
II.	<b>Die Regelungen des WaffG im Einzelnen</b>	185
1.	Verbringen von Waffen oder Munition, §§ 29, 30	186
a)	Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, § 29	186
b)	Erlaubnismodalitäten für gewerbsmäßige Waffenhersteller und -händler, § 30	188
c)	Rechtsverstoß	188
d)	Zuständigkeit	188

2.	Erlaubnisfreies Verbringen . . . . .	189
a)	Erlaubnisfreies Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich, Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 7 . . . . .	190
b)	Erlaubnisfreies Verbringen aus Deutschland in einen Drittstaat, Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 8, 8.1 . . . . .	190
c)	Erlaubnisfreies Verbringen aus Deutschland in einen Mitgliedstaat, Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 9 . . . . .	190
3.	Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, § 32 . . . . .	190
a)	Mitnahme in den oder durch den Geltungsbereich, § 32 Abs. 1 . . . . .	190
b)	Mitnahme aus dem Geltungsbereich in einen anderen Mitgliedstaat, § 32 Abs. 1a . . . . .	192
4.	Erlaubnisfreie Mitnahme, § 32 Abs. 3, Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 7, Nr. 8, 8.1 . . . . .	194
a)	Mitnahme durch Jäger, Sportschützen, Brauchtumsschützen, § 32 Abs. 3 . . . . .	194
b)	Sonstige Konstellationen der erlaubnisfreien Mitnahme § 32 Abs. 5 . . . . .	196
c)	Gegenstandsbezogene Ausnahmen von der Erlaubnispflicht, Anl. 2 Abschn. 2 UA 2 Nr. 7, Nr. 8, 8.1 . . . . .	198
5.	Erlaubniserteilung unter erleichterten Voraussetzungen an Personen aus Drittstaaten, § 32 Abs. 4 . . . . .	198
6.	Voraussetzungen für die Erteilung eines EFP, § 32 Abs. 6 . . . . .	199
7.	Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes, § 33 . . . . .	203
8.	Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme im Überblick . . . . .	203
<b>III.</b>	<b>Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht, AWG, AWV bzw. zur Feuerwaffen-VO (VO (EU) Nr. 258/2012) . . . . .</b>	<b>205</b>
1.	Allgemeines . . . . .	205
2.	Genehmigungspflichtige Ausfuhr in Drittstaaten, §§ 4, 5 AWG, § 8 Abs. 1 AWV . . . . .	205
a)	Begriff der Ausfuhr . . . . .	206
b)	Umfang der Genehmigungspflicht . . . . .	206
c)	Entbehrlichkeit einer gesonderten Ausfuhrgenehmigung . . . . .	207
3.	Genehmigungspflichtige Ausfuhr in Drittstaaten nach der Feuerwaffen-VO (VO (EU) 258/2012) . . . . .	209
a)	Allgemeines . . . . .	209
b)	Vorübergehende Ausfuhr durch Jäger oder Sportschützen während einer Reise in ein Drittland zu Jagdzwecken oder der Teilnahme an Schießwettkämpfen, Art. 9 Abs. 2 Feuerwaffen-VO. . . . .	212
c)	Verhältnis von Feuerwaffen-VO und AWG. . . . .	212

## Inhaltsverzeichnis

4.	Verstöße gegen die Genehmigungspflichten . . . . .	213
5.	Zuständige Behörden . . . . .	215
<b>Kapitel 7: Zuständigkeiten von Bundespolizei, Landespolizei und Zoll nach WaffG . . . . .</b>		<b>216</b>
<b>I.</b>	<b>Die sachliche Zuständigkeit der Bundespolizei nach WaffG . . . .</b>	<b>216</b>
1.	Zuweisung von Aufgaben an die Bundespolizei durch das WaffG . . . . .	216
2.	Präventive Zuständigkeit der Bundespolizei . . . . .	216
a)	Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition, § 1 Abs. 2 BPolG iVm. § 33 Abs. 3 Satz 1 . . . . .	216
b)	Waffenrechtliche Gefahrenabwehr außerhalb der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, § 1 Abs. 2, §§ 3–7 BPolG . . . . .	217
c)	Eilkompetenz, § 1 Abs. 2, § 65 BPolG iVm. Landesrecht . . . .	217
3.	Repressive Zuständigkeit der Bundespolizei . . . . .	218
a)	Vergehen im Rahmen der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme . . . . .	218
b)	Zuständigkeitsüberschneidungen . . . . .	218
c)	Vergehen außerhalb der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme . . . . .	219
d)	Verbrechen im Rahmen der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme . . . . .	220
e)	Verbrechen außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs . .	220
f)	Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten gem. § 53 . . . . .	220
4.	Schaubild zur Zuständigkeit der Bundespolizei nach dem WaffG	222
<b>II.</b>	<b>Die sachliche Zuständigkeit der Landespolizeien . . . . .</b>	<b>223</b>
<b>III.</b>	<b>Die sachliche Zuständigkeit des Zolls, § 33 Abs. 3 Satz 1 . . . . .</b>	<b>223</b>
<b>Kapitel 8: Waffenrechtliche Befugnisse der Bundespolizei . . . . .</b>		<b>225</b>
<b>I.</b>	<b>Präventive Befugnisse . . . . .</b>	<b>225</b>
1.	Verlangen der Vorführung von Waffen und Munition, § 33 Abs. 1 Satz 1 . . . . .	225
2.	Aushändigung von Berechtigungsnachweisen zur Prüfung . . . .	226
3.	Anhalten zur Überprüfung von Beförderungsmitteln, § 33 Abs. 2 Satz 1 . . . . .	226
4.	Erheben und übermitteln personenbezogener Daten, § 33 Abs. 2 Satz 2 . . . . .	227
<b>II.</b>	<b>Repressive Befugnisse . . . . .</b>	<b>227</b>

<b>Kapitel 9: Einziehung, § 54</b> .....	228
<b>I. Obligatorische Einziehung bei Katalogtat, § 54 Abs. 1</b> .....	228
1. Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, § 54 Abs. 1 Nr. 1..	228
2. Gegenstände, die durch die Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, § 54 Abs. 1 Nr. 2 .....	229
<b>II. Fakultative Einziehung bei sonstiger Straftat nach § 52 oder     Ordnungswidrigkeit nach § 53, § 54 Abs. 2 WaffG iVm.     § 22 OWiG</b> .....	229
 <b>Kapitel 10: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem WaffG</b> ...	230
<b>I. Verbrechen, § 51</b> .....	230
<b>II. Vergehen, § 52</b> .....	232
<b>III. Ordnungswidrigkeiten, § 53</b> .....	237
 <b>Waffengesetz (WaffG)</b> .....	243
 <b>Stichwortverzeichnis</b> .....	315

# Abkürzungsverzeichnis

aA.	andere Auffassung
Abb.	Abbildung
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
ad	zu
aF.	alte Fassung
alltägl.	alltäglich
Alt.	Alternative
allg.	allgemein/e/en/er/es
aM.	anderer Meinung
amtl.	amtlich(e/er/es)
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BAnz.	Bundesanzeiger
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BeschG	Beschussgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGS	Bundesgrenzschutz
BGSG	Bundesgrenzschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BPolG	Bundespolizeigesetz
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
Bsp.	Beispiel
Bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
def.	definiert
Def.	Definition

## Abkürzungsverzeichnis

dh.	das heißt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EFP	Europäischer Feuerwaffenpass
Einf.	Einführung
erforderl.	erforderlich
etc.	et cetera
EUV	Vertrag über die Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
geä.	geändert
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
Grds.	grundsätzlich
GÜG	Grenzübergang
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
hL.	herrschende Lehre
hM.	herrschende Meinung
idF.	in der Fassung
insb.	insbesondere
idR.	in der Regel
IQ	Intelligenzquotient
iSd.	im Sinne der/des
iSe.	im Sinne eines/r
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
iwS.	im weiteren Sinn
J	Joule
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KWS	„Kleiner“ Waffenschein
maW.	mit anderen Worten
ME	Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen
MKÜ	Mobile Kontroll- und Überwachungseinheiten
mwN.	mit weiteren Nachweisen
nF.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
oÄ.	oder Ähnliches
obj.	objektiv
og.	oben genannt(e/er/es)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

## Abkürzungsverzeichnis

Pkt.	Punkt
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Rechtsverordnung
S.	Seite
s.	siehe
sa.	siehe auch
schriftl.	schriftlich(e/er/es)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SGK	Schengener Grenzkodex (Verordnung 562/2006/EG)
sog.	sogenannt(e/er/es)
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
SRS-Waffen	Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 16.11.1994
StGB	Strafgesetzbuch
SV	Sachverhalt
6. StrRG	Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.1.1998
subj.	subjektiv
tlw.	teilweise
UA	Unterabschnitt
ua.	unter anderem
uÄ.	und Ähnlich(e)
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung
uU.	unter Umständen
va.	vor allem
VereinsG	Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts
VersG	Versammlungsgesetz
vgl.	vergleiche
vollautom.	vollautomatische
Vorb.	Vorbereitung
VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WaffG aF.	Waffengesetz v. 8.3.1976
WaffRG	Gesetz über das nationale Waffenregister v. 17.2.2020
WaffRNeuRegG	Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002
1. WaffV	Erste Verordnung zum Waffengesetz vom 24.5.1976
WaffVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 29.11.1979
WBK	Waffenbesitzkarte
WS	Waffenschein
zB.	zum Beispiel
ZFdG	Zollfahndungsdienstgesetz
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz
zugel.	zugelassen(e/er/es)
ZVO	Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 17.12.1997

# Literaturverzeichnis

- Apel/Bushart Vorschriftensammlung*, Apel, Erich; Bushart, Christoph: Waffenrecht Band 1: Vorschriftensammlung, 3. Auflage 2004
- Apel/Bushart WaffG*, Apel, Erich; Bushart, Christoph: Waffenrecht Band 2: Waffengesetz, 3. Auflage 2004
- Borsdorff Bundespolizei im 21. Jahrhundert*, Borsdorff, Anke (Hrsg.): Bundespolizei im 21. Jahrhundert: Rechts- und polizeiwissenschaftliche Aufgabenfelder des Bundesgrenzschutzes. Festschrift zum 25jährigen Bestehen der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Bundesgrenzschutz, 1979–2004
- Borsdorff/Kastner Wissenstest ER*, Borsdorff, Anke; Kastner, Martin: Wissenstest Einsatzrecht, 2. Auflage 2008
- Dreier GG*, Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, Band I, Art. 1–19, 2. Auflage 2004
- Fischer StGB*, Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Auflage 2020
- Gade, 1. Aufl.*, Gade, Gunther Dietrich: Basiswissen Waffenrecht, 1. Auflage 2005
- Gade, 3. Aufl.*, Gade, Gunther Dietrich: Basiswissen Waffenrecht, 3. Auflage 2011
- Gade/Beck Fälle und Musterlösungen*, Gade, Gunther Dietrich; Beck, Jürgen: Fälle und Musterlösungen zum Waffenrecht, 1. Auflage 2013
- Gade/Kieler Polizei und Föderalismus*, Gade, Gunther Dietrich; Kieler, Marita: Polizei und Föderalismus – Aufgabenfelder der Bundes- und Landespolizeien im verfassungsrechtlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland, 2008
- Gade WaffG*, Gade, Gunther Dietrich: Waffengesetz, Kommentar, 2. Auflage. 2018
- Götz Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht*, Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. Auflage 2017
- Gusy Polizeirecht*, Gusy, Christoph: Polizeirecht, 10. Auflage 2017
- Heesen/Hönle/Peilert/Martens BPolG*, Heesen, Dietrich; Hönle, Jürgen; Peilert, Andreas; Martens, Helgo: Bundespolizeigesetz, Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Gesetz über den unmittelbaren Zwang, Kommentar, 5. Auflage 2012 (zitiert nach Bearbeiter)
- Heller/Soschinka/Rabe WaffR*, Heller, Robert E.; Soschinka, Holger; Rabe, Stephan: Waffenrecht, 4. Auflage 2020
- Huber Psychiatrie*, Huber, Gerd: Psychiatrie, Lehrbuch für Studium und Weiterbildung, 7. Auflage 2005
- Jarass/Pieroth GG*, Jarass, Hans D.; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 14. Auflage 2016
- Kastner Strafverfolgungsaufgabe der Bundespolizei*, Kastner, Martin: Die Strafverfolgungsaufgabe der im Spannungsfeld zwischen Bundespolizei Bundes- und Landeszuständigkeiten, 1. Auflage 2016
- Knack/Henneke VwVfG*, Knack, Hans Joachim (Begr.); Henneke, Hans-Günter: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Kommentar, 10. Auflage 2014
- Knemeyer/Schmidt Polizei- und Ordnungsrecht*, Knemeyer, Franz-Ludwig; Schmidt, Thors ten Ingo: Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Auflage 2007
- Komm Waffenrecht*, Komm, Hartmut: Waffenrecht, 3. Auflage 2009

## Literaturverzeichnis

- König/Papsthart Das neue Waffenrecht*, König, Achim-Volker; Papsthart, Christian: Das neue Waffenrecht, 2004
- Kopp/Ramsauer VwVfG*, Kopp, Ferdinand O.; Ramsauer, Ulrich: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 21. Auflage 2020
- Möllers/van Ooyen/Spohrer Die Polizei des Bundes*, Möllers, Martin H. W.; Ooyen, Robert Christian van; Spohrer, Hans Thomas (Hrsg.): Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, 2003
- Ostgathe Waffenrecht kompakt*, Ostgathe, Dirk: Waffenrecht kompakt, 7. Auflage 2017
- Palandt BGB*, Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 79. Auflage 2020
- Sachs GG*, Sachs (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2017
- Schenke, Wolf-Rüdiger*, Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Auflage 2018
- Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke*, GG Schmidt-Bleibtreu, Bruno; Hofmann, Hans; Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Kommentar, 14. Auflage 2017
- Steindorf WaffG (7. Auflage)*, Steindorf, Joachim: Waffenrecht, 7. Auflage 1999
- Steindorf/Heinrich/Papsthart WaffG*, Steindorf, Joachim; Heinrich, Bernd; Papsthart, Christian: Waffenrecht, 9. Auflage 2010
- Steindorf WaffG*, Waffenrecht. Erläutert von Gerlemann, Henning; Heinrich, Bernd; Heinrich, Niels; Papsthart, Christian, Kommentar, 10. Auflage 2015 (zitiert nach Bearbeiter)
- Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG*, Stelkens, Paul; Bonk, Heinz Joachim; Sachs, Michael: Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Auflage 2018
- Ullrich, Sigrun*, Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme, 3. Auflage 2018
- v. Münch/Kunig GG*, Münch, Ingo v. (Begr.); Kunig, Philip (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band I, Art. 1–19, 6. Auflage 2012
- WiW*, Gade, Gunther Dietrich; Stoppa, Edgar (Hrsg.) Waffenrecht im Wandel – Sorgfalts- und Erlaubnispflichten – Verbote – Straf- und Verwaltungsprozess, 1. Auflage 2015

# Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

Übersicht	Seite
I. Die Entwicklung des Waffengesetzes (WaffG) .....	1
II. Rechtsquellen des Waffenrechts .....	2
1. Das Nationale Waffenregister (NWR) .....	2
2. Beschussgesetz (BeschG) .....	3
3. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) .....	3
4. Sprengstoffgesetz (SprengG) .....	3
5. Bundesjagdgesetz (BJagdG) .....	3
6. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht .....	4
7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung) .....	4
8. Verwaltungsvorschriften zum WaffG .....	5
III. Der systematische Grundansatz des WaffG .....	6
IV. Überblick über den Aufbau des WaffG .....	8
V. Anwendungsbereich des WaffG, §§ 1 ff. ....	8
1. Sachlicher Anwendungsbereich .....	8
2. Örtlicher Geltungsbereich .....	8

## I. Die Entwicklung des Waffengesetzes (WaffG)<sup>1</sup>

Die Grundfassung des heutigen WaffG ist **seit dem 1.4.2003 in Kraft**<sup>2</sup>. Das WaffG aF. aus dem Jahre 1976 wurde hierdurch abgelöst und die Kernmaterie des Waffenrechts grundlegend neu geregelt.

Zwischenzeitlich hat das WaffG zahlreiche Modifikationen und Ergänzungen erfahren, auf deren detaillierte Darstellung im Rahmen dieser Einführung verzichtet wird.<sup>3</sup>

---

1 Zur Zielsetzung und zu den Motiven der Reform des Waffenrechts vgl. auch *König/Papstbart*, Das neue Waffenrecht, S. 17 ff.; *Borsdorff/Kastner*, Wissenstest ER, S. 441 f.

2 Art. 1 des Gesetzes über die Neuregelung des Waffengesetzes v. 11.10.2002, BGBl. I, S. 3970.

3 Zur Entwicklung des WaffG seit 2003 vgl. *Gade*, Einf. WaffG Rn. 19 ff.

# Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

## II. Rechtsquellen des Waffenrechts

Das WaffG stellt die Kernmaterie des Waffenrechts dar. Bezüge zum Waffenrecht sind aber auch in anderen Gesetzen enthalten, welche nachfolgend in einem Überblick dargestellt werden:

Rechtsquellen zum Waffenrecht					
	WaffG	NWRG	BeschG	KrWaff-KontrG	Sonstige
AWaffV	VO zur Anerkennung österreichischer Erlaubnisse bzgl. Sport- und Brauchtumswaffen	NWRG-DV	BeschussV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. DVO KWKG</li> <li>• 2. DVO KWKG</li> <li>• KWMV</li> <li>• VO Umgang mit unbrauchbar gemachten KrW</li> </ul>	SprengG mit Verordnungen BJagdG AWG und AWV <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerwaffen-VO der EU</li> <li>• Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung von Deaktivierungsstandards</li> </ul>
Keine Rechtsquellen, aber Verwaltungsvorschriften: WaffVwV v. 5.3.2012 WaffVordruckVwV v. 30.5.2012 Schießstandrichtlinien v. 23.7.2012 Techn. RL-Blockiersysteme für Erbwaffen v. 1.4.2008					

### 1. Das Nationale Waffenregister (NWR)

Im Zuge der Änderung des WaffG durch das 3. WaffRÄndG wurde das Nationale **Waffenregistergesetz (NWRG)** neu gefasst und in **Waffenregistergesetz (WaffRG)** umbenannt. Ebenso wurde die Verordnung zur Durchführung des Nationalen Waffenregister-Gesetzes in **WaffRGDV** umbenannt.

Das NWR wird mit den Änderungen des 3. WaffRÄndG zum Zweck der Registrierung des **vollständigen Lebensweges von Waffen und wesentlichen Waffenteilen** weiter ausgebaut. Im NWR ist bisher lediglich der private Waffenbesitz registriert. Die entsprechenden Daten werden von den Waffenbehörden unmittelbar an die Registerbehörde übermittelt. Um die von der Richtlinie 91/477/EWG geforderte vollständige Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu ermöglichen, werden nun auch die **Waffenhersteller und Waffenhändler** (mit Ausnahme für bestimmte Fälle der kurzfristigen Überlassung) verpflichtet, ihren Umgang mit Waffen und wesentlichen Teilen gegenüber den Waffenbehörden – ausschließlich elektronische – anzuzeigen. Die Waffenbehörden übermitteln diese Daten an die Registerbehörden. Waffenhersteller und Waffenhändler sowie die zuständigen Behörden haben für diese Datenübermittlung ein automatisiertes Fachverfahren zu nutzen, das von Bund und Ländern bereitgestellt wird. Die Errichtung des automatisierten Fachverfahrens ist Kernelement des Ausbaus des NWR (Projekt NWR II). Im Gegenzug wird schrittweise die Pflicht zum Führen eines **Waffenbuches** abgeschafft.<sup>4</sup>

4 Ausführliche Darstellung bei Heller/Soschinka/Rabe, *WaffenR* Rn. 974g ff.

## II. Rechtsquellen des Waffenrechts

### 2. Beschussgesetz (BeschG)

Das BeschG<sup>5</sup> regelt die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Schussapparaten und Munition sowie von bestimmten sonstigen Waffen. Mit der eigenständigen gesetzlichen Regelung soll das WaffG von Regelungen zu technischen Prüfungen und Zulassungen dieser Geräte entlastet werden. Beschussrechtlich sollen jedoch höchstbeanspruchte Teile, deren ordnungsgemäße Be- und Verarbeitung, die Haltbarkeit, Funktionssicherheit und Maßhaltigkeit als wesentliche Komponenten der Verwendungsicherheit (Produktsicherheit) gewährleistet werden.

Die allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV) v. 13.7.2006<sup>6</sup> konkretisiert ua. die Beschussprüfung, die Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate sowie die Zulassung und Verpackung von Munition. Besonders praxisrelevant sind die in Anlage II der VO enthaltenen **Beschusszeichen** und **Prüfzeichen**.

### 3. Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

Während das WaffG sicherheitspolizeiliche Zwecke verfolgt und daneben die Berufsausübung im Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbe regelt, soll das KrWaffKontrG<sup>7</sup> die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges verhindern und das **friedliche Zusammenleben der Völker** erhalten. Das KrWaffKontrG bezweckt die Ausführung und Ausgestaltung des Art. 26 Abs. 2 GG, wonach zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Von Bedeutung ist die **Kriegswaffenliste (KWL)**, welche eine umfangreiche Auflistung der zur Kriegsführung bestimmten Waffen enthält.

### 4. Sprengstoffgesetz (SprengG)

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) gilt gem. § 1 Abs. 1 SprengG ua. für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als **Explosivstoffe** oder als **pyrotechnische Sätze** bestimmt sind.

Waffenrechtlich relevant ist der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen für das **Schwarzpulverschießen** oder das sog. **Wiederladen von Patronenhülsen**. Wer mit solchen explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, benötigt gem. § 27 Abs. 1 SprengG eine Erlaubnis. Gem. § 27 Abs. 1a SprengG gilt eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen auch als Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der dabei hergestellten Munition nach § 10 Abs. 3 WaffG in der jeweils geltenden Fassung.

### 5. Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Das BJagdG regelt die Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die **Jagd auszuüben** und sie sich **anzueignen**. Die **Jagdausübung** erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild und unterliegt neben den Beschränkungen

5 BGBl. 2002 I S. 3970.

6 BGBl. I S. 1474.

7 IdF. der Bekanntmachung v. 22.11.1990, BGBl. I S. 2506.

## Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

durch das BJagdG den in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Bedeutsam für das Waffenrecht sind die Bestimmungen über den Jagdschein gem. §§ 15 ff. BJagdG.

Regelungen des WaffG stellen den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition für Inhaber gültiger Jagdscheine unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei. Das WaffG differenziert hier zwischen gültigen Tages- und Jahresjagdscheinen, vgl. § 13 Abs. 3, 4, 5.

### 6. Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – Bezüge des Waffenrechts zum Außenwirtschaftsrecht

Das AWG sieht eine grundsätzliche **Genehmigungspflicht für die Ausfuhr** der in Anl. AL zur AWV – Ausfuhrliste Teil I genannten Schusswaffen und Munitionsarten **in einen Drittstaat**<sup>8</sup> vor, § 3 Abs. 3 AWG.

Allerdings hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umfangreiche Ausfuhrgenehmigungen in Form von Allgemeinverfügungen erlassen und damit für zahlreiche Ausfuhrsachverhalte eine gesonderte Einzelgenehmigung entbehrlich gemacht → S. 206 ff.

Die Genehmigungspflichten nach dem AWG werden ergänzt durch die unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (FeuerwaffenVO), → S. 209 ff.

**Zuständige Behörde** für den Erlass von Verwaltungsakten und für die Entgegennahme von Meldungen ist ua. das **BAFA** gem. § 13 Abs. 1 AWG. Die **Zollbehörden** überwachen die Einhaltung des AWG, der AWV sowie der Rechtsakte der EU über die Ausfuhr, Einfuhr, Verbringung und Durchfuhr (§ 27 Abs. 5 Satz 1 AWG). Für die Überwachung lediglich der **Ausfuhr von Waffen und Sprengstoff** (in Drittstaaten) sind neben den Zolldienststellen auch die **Behörden der Bundespolizei** gem. § 27 Abs. 5 Satz 2 AWG zuständig.

### 7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung)

Am 8. April 2016 trat die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 in Kraft, welche Vorgaben für die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen der Kategorien A, B, C und D<sup>9</sup> enthält. Die erfassten Waffenkategorien (A-D) sind im deutschen WaffG in Anlage 1 Abschnitt III aufgeführt. Die Durchführungsverordnung stellt unmittelbar anwendbares Recht in allen EU-Staaten sowie den dem Schengengebiet beigetretenen Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) dar.

Demnach muss die Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung (dort im Anhang I) erfolgen. Dies setzt für jede Waffe eine Einzelfallprüfung voraus, die Kennzeichnung nach EU-Recht sowie Beigabe einer Deaktivierungsbescheinigung.

---

8 Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz, sind zwar formal Drittstaaten, aber gem. Schengen-Assoziierungsabkommen wie Mitgliedstaaten zu behandeln, weshalb die Ausfuhr in diese Staaten nach § 8 Abs. 2 AWV von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist.

9 Vgl. Anhang der Richtlinie 91/477/EWG.

## II. Rechtsquellen des Waffenrechts

Deaktivierte Feuerwaffen werden mit einer einheitlichen Kennzeichnung nach dem Muster in Anhang II zur Verordnung versehen. Diese Kennzeichnung gibt an, dass die in Anhang I festgelegten technischen Spezifikationen zur Deaktivierung eingehalten wurden.

### Muster für die Kennzeichnung deaktivierter Feuerwaffen:

**EU<sup>1)</sup> aa<sup>2)</sup> bb<sup>3)</sup> cc<sup>4)</sup>**

- 1) Deaktivierungszeichen
- 2) Land der Deaktivierung – Ländercode
- 3) Symbol der Stelle, die die Deaktivierung der Feuerwaffe bescheinigt hat
- 4) Jahr der Deaktivierung

Das vollständige Zeichen wird nur auf dem Rahmen der Feuerwaffe angebracht, das Deaktivierungszeichen (1) und das Land der Deaktivierung (2) dagegen auf allen anderen wesentlichen Bestandteilen.

Die Vornahme der Deaktivierung richtet sich wiederum nach den Regelungen des nationalen Rechts. Sie hat durch einen Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis zu erfolgen und ist im Waffenherstellungsbuch zu vermerken. Die Beschussämter überprüfen die Einhaltung der technischen Anforderungen und bringen die oben dargestellte Kennzeichnung für deaktivierte Feuerwaffen an den Waffen an.

Soweit Feuerwaffen vor dem 8. April 2016 deaktiviert worden sind, richtet sich der Altbesitz nach den jeweiligen nationalen Regelungen, welche im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung in Geltung waren. Dieser bleibt also rechtmäßig, auch wenn die technischen Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung nicht erfüllt sind.

Soll hingegen eine vor dem 8. April 2016 regulär nach nationalem Recht unbrauchbar gemachte Feuerwaffe einem anderen dauerhaft **überlassen** werden (findet also ein Besitzwechsel statt – „Inverkehrbringen“) so müssen die Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung eingehalten sein. Gleiches gilt für den Fall der Mitnahme/des Verbringens über die Grenze aus Deutschland in einen EU-Mitgliedstaat, oder aus einem Drittstaat oder EU-Mitgliedstaat nach Deutschland.

Das BMI wird in § 39c ermächtigt, nicht zustimmungsbedürftige RVOen zu erlassen, mit denen die Vorgaben der EU-Deaktivierungsverordnung auf nationaler Ebene flankiert und präzisiert werden können.

### 8. Verwaltungsvorschriften zum WaffG

Allg. Verwaltungsvorschriften (zB. WaffVwV oder SprengVwV) stellen **keine** Rechtsquellen im engeren Sinne dar, wirken im Verhältnis zum Bürger nicht unmittelbar und entfalten somit keine unmittelbaren Rechte oder Pflichten für den Bürger. Gleichwohl sind sie für die Praxis von großer Bedeutung, da es sich um amtliche Erläuterungen handelt, durch welche die zuständigen Behörden grds. iSe. einheitlichen Rechtsanwendung gebunden werden. Halten sich die Behörden ohne sachlichen Grund nicht an diese Verwaltungsvorschriften, kann dies den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG verletzen und ggf. zum Schadenserzatz verpflichten.

Die **Rechtsprechung** ist an Allg. Verwaltungsvorschriften **nicht gebunden**.

## Kapitel 1: Die Grundsystematik des Waffenrechts

a) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV)**. Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates eine **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV)** erlassen, welche am 23.3.2012 in Kraft getreten ist.<sup>10</sup>

b) **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV)**. Am 1.12.2012 ist eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu **Vordrucken** zum WaffG (WaffVordruckVwV) in Kraft getreten, welche die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen hat.<sup>11</sup>

c) **Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien)**. Die vom Bundesministerium des Innern (BMI) gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 AWaffV erlassenen Schießstandrichtlinien sind seit dem 24.10.2012 gültig.<sup>12</sup> Sie sollen gewährleisten, dass die äußere und innere Sicherheit eines Schießstandes unter Berücksichtigung einschlägiger nutzungsbezogener Regeln oder solcher für das sportliche oder jagdliche Übungs- und Wettkampfschießen gegeben ist.

d) **Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen**. Dem Erben wird für die geerbten Schusswaffen, sofern er nicht bereits im Besitz (irgend)einer WBK ist, eine „Erben-WBK“ nur dann erteilt, wenn die Schusswaffen mit einem dem Stand der Technik entsprechenden **Blockiersystem** gesichert werden. Die Technische Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen ist für die Hersteller und Nutzer von Blockiersystemen verbindlich. Geprüfte Systeme der Hersteller erhalten ein Zulassungszeichen, das sich aus der Prüfstelle, der Jahreszahl (Jahr der Zulassung) und einer fortlaufenden Nummer zusammensetzt:



Die Blockierung muss an der Waffe oder an dem betroffenen Waffenteil **deutlich sichtbar** sein. Dies bedeutet, dass entweder das Blockiersystem selbst von außen deutlich erkennbar ist, oder auf andere Weise an der Waffe auf die Blockierung hingewiesen wird (z. B. Plakette, Banderole). Der Hinweis auf die Blockierung muss den Herstellernamen oder das Markenzeichen des Herstellers, die Modellbezeichnung des Blockiersystems sowie das Zulassungszeichen enthalten.

### III. Der systematische Grundansatz des WaffG

Die beiden ersten Paragraphen des WaffG umreißen den Regelungsgehalt desselben.

Nach § 1 Abs. 1 ist der Anwendungsbereich des WaffG eröffnet, wenn **Umgang** mit einer **Waffe** oder **Munition** geübt wird.

<sup>10</sup> Veröffentlicht im BAnz. Nr. 47a v. 22.3.2012.

<sup>11</sup> Veröffentlicht im BAnz. AT 5.6.2012 B2.

<sup>12</sup> Veröffentlicht im BAnz. AT 23.10.2012 B2; geä. BAnz. AT 25.3.2013 B3.

### III. Der systematische Grundansatz des WaffG

Daran anknüpfend ist der Waffenbegriff in Abs. 2 der Vorschrift abgehandelt, bevor in Abs. 3 die verschiedenen Umgangsarten aufgeführt werden.

Anschließend differenziert der Gesetzgeber in § 2 zwischen

- verbotenen,
- erlaubnispflichtigen und
- erlaubnisfreien

Waffen.

Diese kompakte Darstellung ermöglicht einen zügigen Einstieg in die Materie.

Allerdings sind die einzelnen Begriffe in §§ 1, 2 lediglich inhaltlich grob umrissen und erfahren ihre präzisen Konturen erst in den beiden **Anlagen zum WaffG**, die jeweils über einen Verweis in die Norm mit einbezogen werden.

So verweist § 1 Abs. 4 auf die Anlage 1 zum WaffG, in welcher der Waffenbegriff nach Abs. 2 und die Umgangsarten nach Abs. 3 inhaltlich konkretisiert werden.

Die verbotenen, erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen werden in Anl. 2 umfassend abgehandelt.

#### **Merke:**

Anlage 1 wird als Absatz zum § 1 gelesen.

Anlage 2 wird als Absatz zum § 2 gelesen.

#### **Kurzübersicht:**

#### **Anwendungsbereich WaffG**

§ 1 Abs. 1 Anwendungsbereich WaffG – Umgang mit Waffe oder Munition

#### **Waffenbegriff**

§ 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1

- Schusswaffen

→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.1

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2

- gleichgestellte tragbare Gegenstände

→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.2 ff.

§ 1 Abs. 2 Nr. 2a

- Waffen im technischen Sinn

→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b

- Waffen im nichttechnischen Sinn

→ Anl. 1 Abschn. 1 UA 2 Nr. 2

#### **Umgangsarten**

§ 1 Abs. 3

- Umgang

→ Anl. 1 Abschn. 2

#### **Rechtliche Einstufung von Waffen**

§ 2

§ 2 Abs. 3

- verbotene Waffen

→ Anl. 2 Abschn. 1

§ 2 Abs. 2

- erlaubnispflichtige Waffen

→ Anl. 2 Abschn. 2 UA 1 S. 1

- erlaubnisfreie Waffen

→ Anl. 2 Abschn. 2 UA 2